

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2015 (inkl. Änderung vom 24.04.2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren entstandenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (i. S. von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ein entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung (incl. Telefonkostenersatz):

01.	Kommandant	700,00 Euro/Jahr
02.	Stellv. Kommandant	355,00 Euro/Jahr
03.	Abt. Kommandant Prinzbach	250,00 Euro/Jahr
04.	Stellv. Abt. Kommandant Prinzbach	150,00 Euro/Jahr
05.	Gerätewart Biberach	600,00 Euro/Jahr
06.	Gerätewart Prinzbach	110,00 Euro/Jahr
07.	Atemschutzgerätewart	150,00 Euro/Jahr
08.	stellv. Atemschutzgerätewart	150,00 Euro/Jahr
09.	Jugendwart	300,00 Euro/Jahr



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

10. Für die Vorführung der Feuerwehrfahrzeuge zur TÜV-Abnahme und sonstige zusätzliche Dienste z. B. Teilnahme an einer Brandverhütungsschau usw. erhält jeder Feuerwehrangehörige bzw. Arbeitgeber auf Antrag die Auslagen und den Verdienstausfall ersetzt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsfremde Personen u. a.

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge wird als Verdienstausfall 7,50 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr für die ehrenamtliche Schlauchreinigung und -kontrolle einen allgemeinen Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.800 €/jährlich.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei entsprechendem Probebesuch im Vorjahr (mind. 70%) eine Familienjahreskarte bzw. Jahreskarte (je nach familiärer Konstellation) für das Freibad Biberach. Die berechtigten Personen sind der Gemeinde durch den Kommandanten bis spätestens 31.03. zu melden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Biberach, 13.01.2016

Gez. Daniela Paletta Bürgermeisterin

Satzungsänderungen:

24.04.2023 Einfügen § 5 Freiwilligkeitsleistungen Inkrafttreten 01.05.2023



1. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. April 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 21. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr für die ehrenamtliche Schlauchreinigung und -kontrolle einen allgemeinen Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.800 €/jährlich.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei entsprechendem Probebesuch im Vorjahr (mind. 70%) eine Familienjahreskarte bzw. Jahreskarte (je nach familiärer Konstellation) für das Freibad Biberach. Die berechtigten Personen sind der Gemeinde durch den Kommandanten bis spätestens 31.03. zu melden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Biberach, den 25. April 2023

Jonas Breig Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 24.04.2023 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustande-kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage am 25.04.2023